

neuen Erkenntnissen nicht auf dem Wege der Spekulation und Schlagworte zu kommen sucht, sondern auf genauer Verwertung der Quellen aufbaut.

## Die Verfassung der bayrischen Synoden des 8. Jahrhunderts.

Von Hans Barion.

Die lockere politische Bindung Bayerns an das fränkische Reich im 8. Jahrhundert, die erst durch Karl d. Gr. 788 in feste Abhängigkeit verwandelt wurde, sicherte der bayrischen Kirche eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit<sup>1)</sup>, die auch auf das bayrische Synodalrecht nicht ohne Einfluß blieb. Dieses unterscheidet sich unter Tassilo III., dem letzten Agilolfingerherzog, merklich von dem gleichzeitigen karolingischen, sodaß der Versuch lohnt, die spärlichen Nachrichten zu einer knappen Sonderdarstellung zusammenzufassen<sup>2)</sup>.

Vor der Neuorganisierung der bayrischen Kirche unter Bonifatius (seit 738) kam es nicht zu Konzilien, nach der Absetzung Tassilos (788) ging die bayrische Landeskirche in der fränkischen Reichskirche auf. Die Regierungszeit Tassilos (748—788) deckt also ungefähr die Periode unabhängiger bayrischer Synoden, von denen auch die erste überlieferte, das sogenannte concilium Baiuvaricum<sup>3)</sup>, vielleicht erst unter Tassilo, jedenfalls aber nicht vor 740 abgehalten wurde<sup>4)</sup>. Außer diesem Konzil sind noch drei<sup>5)</sup> andere bekannt: die Synoden von Aschheim 756 oder 755/60, Dingolfing 770 (?), Neuching 772<sup>6)</sup>, von denen die letztere zwei Aufzeichnungen von Beschlüssen, im folgenden als 1. bzw. 2. Protokoll bezeichnet, veröffentlicht hat.

Es ist dem schwächlichen Herzog Tassilo, der schließlich von Karl d. Gr. entthront und gedemütigt wurde, nicht gelungen, Herr seiner Bischöfe und Großen zu bleiben. Im Gegenteil regelte der Episkopat „das kirchliche Leben durch die Synoden nach seinen Wünschen“<sup>7)</sup>.

1) Vgl. zur Geschichte Bayerns unter Tassilo und zur Selbständigkeit der bayrischen Kirche E. Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern = Bibliothek Deutscher Geschichte ... hrsg. v. H. v. Zwiédineck-Südenhorst (Stuttgart 1896), 37—38; 47—48; 79—80; 166—170; A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 2<sup>3</sup> 4<sup>1</sup> (Leipzig 1912), 425—457; H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter (Tübingen 1921), 294—295; 304—305; 306; 339; 364; 586; M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 1<sup>3</sup>: Von den ältesten Zeiten bis zum westfälischen Frieden (München 1916), 33—38; 48—80; S. Riezler, Geschichte Baierns Bd. 1, 1<sup>2</sup> = Allgemeine Staatengeschichte. Erste Abteilung; 20. Werk (Stuttgart und Gotha 1927), 298—324.

2) Die Anm. 1 genannten Autoren gehen auf das Synodalrecht als solches nicht näher ein.

3) MG Conc. 2, 51.

4) Hauck, KG 2, 449 Anm. 1.

5) Über eine von Hauck, KG 2, 450 Anm. 10 für wahrscheinlich erachtete Synode, die die Zahl der betreffenden bayrischen Synoden auf 5 erhöhen würde, vgl. Anm. 24a.

6) Conc. 2, 56; 93; 98.

7) v. Schubert, Frühmittelalter 339.

Aber die Rechtsformen, in denen das bayrische Synodalwesen verläuft, lassen die Überlegenheit der Bischöfe nicht erkennen. Die Konzilstätigkeit erscheint nach außen getragen von staatskirchlichen Grundsätzen wie auch im Frankenreich, und zwar ist das Bild, das die Synoden jener Jahre bieten, äußerlich dem verwandt, das von den merowingischen Konzilien her bekannt ist<sup>8)</sup>. Tassilo beruft die Synoden<sup>9)</sup> und bestimmt ihre Tagesordnung<sup>10)</sup>; er läßt ihnen die Möglichkeit, von den weltlichen Großen getrennt zu verhandeln, und das kirchliche Gesetzgebungsrecht, aber behält sich die Erteilung staatlicher Geltung vor. Die beiden ersten Punkte gehören zu den Voraussetzungen der Staatshoheit über die Synoden und bieten keinen Anlaß zu besonderen Betrachtungen; die anderen beziehen sich auf ihre praktische Geltendmachung und bedürfen genauerer Erörterung.

Daß die Synoden kirchliche Gesetze erließen, folgt aus dem ganzen Wortlaut des concilium Baiuvaricum, das mit keiner Silbe staatlicher Mitwirkung gedenkt. Damit stimmt es überein, wenn in der Vorrede des Konzils von Aschheim, die an den jungen Tassilo gerichtet ist, diesem gegenüber in nachdrücklicher Weise die Inspiration des Episkopates betont wird<sup>11)</sup> und man ihn zur Furcht Gottes und zur Innehaltung seiner Gebote ermahnt<sup>12)</sup>. Das zielt auf die folgenden Kanones, deren im Gewissen bindende Kraft den Bischöfen nicht zweifelhaft gewesen sein kann<sup>13)</sup>. Die Kanones sind zwar vielfach in die Form eines Antrags an den Herzog gekleidet<sup>14)</sup>, aber sie verfolgen die Absicht, ihn zur Beobachtung der kirchlichen Vorschriften oder zur Gewährung seiner Hilfe für ihre Durchführung zu veranlassen, und bitten keineswegs um seine Bestätigung für den kirchlichen Rechtsbereich.

8) Vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. 3 (Berlin 1883), 539—543.

9) conc. Neuching. 772 (2. Protokoll): Tassilo „... divino praeclusus inspiramine, ut omne regni sui . . . collegium procerum coadhunaret . . .“ (Conc. 2, 104, 19). Ein Vergleich dieser Stelle mit den entsprechenden Bemerkungen in dem 1. Protokoll der Synode: „... decreta, quae constituit . . . synodus . . . sub . . . Thessilone mediante.“ (ib. 99, 28) zeigt, daß mediari hier und infolgedessen auch in der gleichlautenden Stelle praef. conc. Dingolfing. 770 (ib. 93, 29—30) ebenso wie in dem Brief des Papstes Zacharias über die fränkische Synode von 745, die „mediantibus Pippino et Carlomanno“ versammelt worden sei (ep. 60 Bonifatii = MG Epistolae selectae 1, 121, 17; auf beide Stellen wird Conc. 2, 99 Anm. 2 hingewiesen) als „berufen“ aufzufassen ist, nur daß der Papstbrief durch die Wahl dieses Wortes die Selbständigkeit Pippins und Karlmanns verschleiert, während gegenüber dem Schwächling Tassilo dieser Ausdruck völlig am Platze war.

10) Die Tagesordnung des Konzils von Neuching 772 wurde nach Angabe des 2. Protokolls von Tassilo festgesetzt (Conc. 2, 104, 21—24).

11) ib. 56, 26—28.

12) ib. 57, 1—2.

13) c. 1: „Praecipimus enim, ut . . .“ (ib. 57, 3); „... si aliter quis inventus fuerit, deponatur.“ (ib. 57, 6).

14) cc. 2—5; 10—15 = ib. 57; 58. — L. Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Leipzig 1871), 508 spricht geradezu von einer petitio episcoporum; ähnlich Hinschius, Kirchenrecht 3, 551 Anm. 5, Hauck, KG 2, 452 und Riezler, Geschichte Baierns 307 Anm. 3.

Auch nach den Akten von Neuching liegt die kirchliche Gesetzgebung bei der Synode, die Gewährung staatlicher Geltung beim Herzog. Zwar heißt es im 1. Protokoll, daß die Beschlüsse von Tassilo „universo concordante collegio“ gefaßt worden seien<sup>15)</sup>, legen also im Verein mit der Überschrift, die von den decreta der „sancta synodus“ spricht<sup>16)</sup>, den Gedanken nahe, daß der Herzog kirchliche Gewalt besessen und geübt habe. Aber es folgen nicht kirchliche, sondern staatliche Vorschriften, wie schon aus den beigefügten Strafen sich ergibt, die nicht geistlicher, sondern weltlicher Art sind. Vor allem wird die Auffassung, daß der Herzog keine Kanones erließ, gefordert durch die Überschrift des ganzen: „De popularibus legibus“<sup>17)</sup>. Man könnte gegen diese Bewertung des 1. Protokolls als eines Zeugnisses nur für die staatliche Macht des Herzogs höchstens hinweisen auf eine Vorschrift über die klerikale und Nonnenkleidung, die als Strafe für Ungehorsam angibt: „. . . aut corripiantur aut excommunicentur“<sup>18)</sup>. Doch kann angesichts der erwähnten Verteilung der Kräfte zwischen Bischöfen und Landesherrn und des Zeugnisses der vorerwähnten Konzilien nicht auf diesen einen Kanon hin Tassilo kirchliche Gewalt zugesprochen werden. Vielmehr muß man annehmen, daß der Episkopat den Herzog dazu vermochte, die Vorschrift über die Haartracht des Klerus und die Nonnenkleidung unter die Leges populares zu setzen, um so ihre Befolgung durch den weltlichen Arm garantiert zu sehen<sup>18a)</sup>. Gerade diese Einreihung zeigt aber auch, daß die staatliche Geltung der Kanones vom Herzog abhing.

Daß die kirchliche Gewalt dem bayrischen Episkopat zukam, beweist positiv das 2. Protokoll, eine notitia de concilio Neuchingensi, die eine Vereinbarung der Bischöfe und Äbte enthält<sup>19)</sup>, einen kirchlichen Beschluß also, der in dem 1. Protokoll mit keiner Silbe erwähnt ist, ebenso wie umgekehrt die notitia von einer Mitwirkung Tassilos beim Zustandekommen des Beschlusses nichts sagt. Die Trennung der beiden Aktenstücke ist mithin nicht nur äußerlich vollzogen, sondern auch innerlich gerechtfertigt, durch den Gegensatz des Inhaltes — dort weltlich mit der einzigen angeführten Ausnahme; hier geistlich — und der Rechtssetzung — dort durch Herzog und collegium; hier durch Bischöfe und Äbte —.

Dazu kommt als drittes, daß das collegium concordans des 1. nicht mit der synodus episcoporum et abbatum des 2. Protokolls gleichgesetzt werden darf. Das scheint zwar die dem 1. Protokoll vorgesetzte Bemerkung zu fordern: „Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus . . . sub . . . Thessilone mediante“<sup>20)</sup>. Indes wollte nach dem Bericht der Notitia Tassilo zweierlei erreichen: die Regelung von Angelegen-

15) Conc. 2, 99, 31.

16) ib. 99, 28—29.

17) ib. 99, 30.

18) c. 18 = ib. 103.

18a) Auch nach H. Brunner - Cl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2<sup>2</sup> (Leipzig 1927), 425 werden Vorschriften kirchlichen Inhaltes durch die Aufnahme unter die capitula legibus addenda zu Volksrecht.

19) Conc. 2, 104, 25; 105, 1—2; 4—5.

20) ib. 99, 28.

heiten der Klöster und Bischöfe und die Überprüfung des bayrischen Volksrechtes<sup>21)</sup>. Für die zweite Aufgabe wird einer Mitwirkung von „*primati inperiti*“ und der „*universa consentiens multitudo*“ gedacht<sup>22)</sup>. Da das Ergebnis dieser Prüfung im 1. Protokoll mit der Überschrift „*De popularibus legibus*“ vorliegt, muß das dort genannte „*collegium concordans*“ als bestehend aus den *primati* und der *multitudo* gefaßt werden. Auch in der Zusammensetzung der beschließenden Versammlung besteht also ein Unterschied zwischen 1. und 2. Protokoll, den man als Unterschied von Landtag und Synode bezeichnen kann; und zwar wurden die staatlichen Vorschriften von Landtag und Herzog, die kirchlichen von der Synode erlassen. Die erwähnte Überschrift des Protokolls, die die „*sancta synodus*“ als das Kollegium nennt, von dem im Verein mit dem Herzog die Dekrete ausgehen, darf also nicht wörtlich verstanden werden. Daß dieser Ausdruck für den Landtag gewählt wurde, mag man damit erklären, daß in dem „*collegium procerum*“, als das die Versammlung im 2. Protokoll zutreffender bezeichnet wird<sup>23)</sup>, den Bischöfen die ausschlaggebende Rolle zufiel.

Schließlich sei bemerkt, daß dem in der *notitia* ausgedrückten Wunsch Tassilos, „*regularem . . . in sancto habito cenobio virorum et puellarum*“ zu ordnen<sup>24)</sup>, die oben erwähnte Vorschrift des *Landtags* über die Klostertracht entspricht, während man nach der Aufzählung der Tagesordnung seine Behandlung durch die Synode erwarten würde. Daher darf man annehmen, daß deren Mitglieder einen entsprechenden Synodalbeschuß faßten, ihn auf dem Landtag zur Sprache brachten und seine Aufnahme unter die *leges populares* erwirkten<sup>24a)</sup>.

Diese Feststellungen über die Synode von Neuching ermöglichen es, auch für die noch zu behandelnde Synode von Dingolfing 770 (?) wahrscheinlich zu machen, daß Synode und Landtag getrennt verhandelten und die erstere ohne Mitwirkung Tassilos Beschlüsse faßte. Zwar steht dem Protokoll wie in Neuching der Satz voran: „*Haec sunt decreta, quae constituit sancta synodus . . . Tassilone . . . mediante*“<sup>25)</sup>, sodaß der Herzog bei der Beschlußfassung mitgewirkt hätte. Aber angesichts der Tatsache, daß eine Beteiligung des Herzogs an der Gesetzgebung der Synoden sonst nicht nachweisbar ist, während umgekehrt der fragliche Satz bei der Synode von Neuching als den Tatsachen nicht entsprechend befunden wurde, ist es nicht nur erlaubt, sondern in gewissem Maße geboten, ihn wie für die Versammlung von Neuching auf den Landtag zu

21) vgl. Anm. 10.

22) *ib.* 104, 21—24. Riezler, Geschichte Baierns 313 übersetzt den Ausdruck *primati inperiti* mit „die angesehensten und erfahrensten Männer“. Es ist wohl gemeint: *primati et periti*.

23) *Conc.* 2, 104, 20.

24) *ib.* 104, 21.

24a) Das gleiche Verhältnis nimmt Hauck, Kirchengeschichte 2, 450 Anm. 10 hinsichtlich des c. 13 *conc.* Asheim. (*Conc.* 2, 58, 18—19) erwähnten herzoglichen Edikts an. Er möchte in ihm eine Bestimmung der *Lex Bajuvariorum* erkennen, die ihm wegen ihres Inhalts von einer Synode angeregt zu sein scheint.

25) *Conc.* 2, 93, 29—30.

deuten. Wenn man, was wohl richtig ist, die *notitia de pacto fraternitatis episcoporum et abbatum Bawaricorum* mit dem Konzil von Dingolfing zusammenbringt<sup>26)</sup>, so gewinnt man aus dieser, die eine gesonderte Zusammenkunft der Bischöfe und Äbte bezeugt<sup>27)</sup>, auch ein positives Zeugnis für die vorgeschlagene Auffassung. Schließlich stellen sich die nach Angabe des Protokolls von der Synode „mediante Tassilone“ beschlossenen Sätze als staatliches Recht oder als Sanktionierung kirchlichen Rechtes dar, sodaß in dieser Hinsicht ebenfalls die obigen Ergebnisse bestätigt werden. Auch c. 3 spricht kaum gegen diese Auffassung: „De eo quod episcopi iuxta canones et abbates monasteriorum iuxta regulam viventes, ita constituit“<sup>28)</sup>. Bei den übrigen Bestimmungen geistlichen Inhaltes liegt unverkennbar die Absicht vor, mit den Mitteln des Staates den Kanones Achtung zu verschaffen<sup>29)</sup>, wie für c. 18 conc. Neuching. oben gleichfalls angenommen wurde. Unter diesem Gesichtspunkt kann auch die Aufnahme von c. 3 ungezwungen gedeutet werden. Das überlieferte Protokoll enthält demnach Dekrete eines Landtages, neben denen als Quelle der geistlichen Bestimmungen wie für Neuching Synodalbeschlüsse anzunehmen sind.

Das Ergebnis ist, daß die Synoden selbständig über geistliche Fragen Beschlüsse fassen konnten, die zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Herrschers nicht bedurften, daß ferner die staatliche Geltung der Synodalbeschlüsse an seine Mitwirkung geknüpft war, daß schließlich Landtag und Synode getrennte Versammlungen waren. Insbesondere der erste Punkt läßt die Sonderstellung der bayrischen Kirche innerhalb der Reichskirche scharf hervortreten. Dem bayrischen Synodalrecht unter Tassilo fehlte gerade der Zug, der die Eigenheit des gleichzeitigen karolingischen Synodalrechtes ausmacht und dieses von dem merowingischen unterscheidet: die kirchliche Gesetzgebungsgewalt des Herrschers<sup>30)</sup>.

26) vgl. *ib.* 93, 4—5.

27) *ib.* 96, 32—33.

28) *ib.* 94.

29) *cc.* 1. 4 = *ib.* 94. Hauck, *KG* 2, 452 faßt die betreffenden Kanones als Verlangen der Synode nach staatlichem Schutz der Kanones auf. Nach dem Tenor des ganzen Aktenstückes darf man aber nicht von Verlangen des Schutzes, sondern muß von seiner Gewährung sprechen, und damit fällt die Selbstverständlichkeit, mit der Hauck eine Synode annimmt.

30) Vgl. Hinschius, *Kirchenrecht* 3, 549.